

Das Gerichtsverfahren

DIE INQUISITION UND FORMIERUNG DER ANKLAGE

Vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren fand die sogenannte Inquisition statt. Dabei verhörte die Gerichtsbehörde entweder geheim oder auf einem öffentlichen Aufruf hin Zeugen über bestimmte verdächtige Personen. Die Inquisition konnte auf Grund von Anzeigen aus der Bevölkerung oder selbständig von Amts wegen vorgenommen werden. Die entsprechende Tätigkeit nannte man «inquirieren».

Nach der Erhebung und Sammlung der Vorwürfe legte das Gericht die gewonnenen Indizien vorschriftsgemäss einem oder mehreren Rechtsgelehrten zur fachlichen Begutachtung vor. Bei den Prozessen in der Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich dazu Dr. Johann Jakob Dilger, Oberamtmann des adeligen Damenstifts zu Lindau, und Dr. Johann Jakob Harder, Landrichter zu Rankweil, *nicht ohne sonderbahre frucht gebrauchen lassen*.²⁸² Die Rechtsgutachten für die «Brüglerischen» und «Walserischen Prozesse» in den Jahren 1679 und 1680 wurden von Dr. Thomas Welz aus Lindau verfasst.

Nach der Beurteilung der vorliegenden Indizien durch die Juristen und der Verhaftung der Verdächtigten wurde der Hexenprozess eingeleitet. Schwangere Frauen blieben in der Regel davon verschont.

MÖGLICHKEIT DES LOSKAUFS

Der designierte Feldkircher Vogteiverwalters Dr. Gugger erklärte im Sommer 1682 auf eine entsprechende Anfrage hin, es hätten sich bei den letzten Gerichtsverfahren wegen Hexereiverdachts etliche Leute, über die inquiriert worden war, *mit gelt redimiert*, was bedeutet, dass sie sich von den Prozessen oder Strafen freigekauft hätten.²⁸³ Als der Verfasser des Salzburger Rechtsgutachtens diesem Vorwurf nachging, erhielt er aus Vaduz eine abschlägige Antwort. Es habe nur Fälle gegeben, bei denen Personen mit Geld abgestraft worden seien;

im übrigen *möchte man wol wissen, wer sich dessen beklagt hette*.²⁸⁴

Aus den Unterlagen über Gerold Negele, den Ministranten des Schaaner Kaplans Gerold Hartmann, geht jedoch eindeutig hervor, dass man sich bei den Vaduzer Amtleuten «auskaufen» konnte.²⁸⁵ Negele hatte dies aber nicht vor einer weiteren Verhaftung bewahrt. Als er dem Gericht anbot, sich um 400 Gulden nochmals freizukaufen, ging dieses nicht darauf ein.²⁸⁶ Auf Grund der vorgesehenen Konfiskation wäre das Geld ohnehin der Obrigkeit anheimgefallen.

Weiters ist überliefert, dass sich die Urgrossmütter der Maria Hoppin aus Vaduz und der Margaretha Fromoltin aus Schaan vor längerer Zeit um 1 000 respektive um 500 Gulden freigekauft hätten. Bei letzterer sei dies sogar erst nach der «Besiehung», also nach der endgültigen Bestätigung der Geständnisse vor sieben Zeugen, geschehen.²⁸⁷

Die Mutter der Anna Maria Negelin aus Schaan soll wegen eines Hexereivorwurfs des Landes verwiesen worden sein, denn ein Mann sei verstorben, ohne dass er vorher seine Behauptung widerrufen hatte, sie habe ihm einen Stier verritten.²⁸⁸ Der Landesverweis, die sogenannte Relegation, lässt sich in den vorliegenden Akten aus Liechtenstein zwar nicht nachweisen, er wurde jedoch zum Beispiel in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht selten im Württembergischen als Strafe für Hexerei verhängt.²⁸⁹

(In den Aktenauszügen Johann Baptist Büchels ist irrtümlich von einer «ausgewiesenen Katharina G[lassnerin]»²⁹⁰ statt von der im September 1681 *ausgerißnen Cathrina Gasnerin* die Rede.²⁹¹)

DER PROZESS UND DIE HINRICHTUNG

Zumindest die Hexenprozesse von 1678 bis 1680 fanden – anders als es in den Landsbräuchen für die Malefizverfahren vorgesehen war²⁹² – im Schloss Vaduz unter dem Vorsitz des Landvogts, des obersten herrschaftlichen Beamten, statt. Beisitzer waren je nach der Herkunft der Angeklagten entweder die Ammänner der Herrschaft Schellen-